

Erstellung einer Autorampe in der Weingasse

Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Baukommission vom 14. Juni 1968

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihren Sitzungen vom 2. April und 11. Juni 1968 in Anwesenheit der Herren Stadtrat August Sidler, Stadtingenieur Hans Schnurrenberger und Rechtsberater lic.jur. Hans Bieri zur Vorlage betreffend Erstellung einer Autorampe in der Weingasse, Kreditbegehren, Stellung genommen. Auf Grund ihrer Beratungen unterbreitet Ihnen die Kommission folgenden Bericht und Antrag.

I. Bericht der Kommission

An der Sitzung vom 2. April 1968 erläuterten die Herren August Sidler und Stadtingenieur Hans Schnurrenberger die stadträtliche Vorlage. Verschiedene aufgeworfene Fragen führten dazu, dass das Geschäft an den Stadtrat zurückgewiesen wurde. Eintreten wurde also mit 4 zu 4 Stimmen mit dem Stichentscheid des Präsidenten nicht beschlossen. Die Kommission einigte sich aber so, wonach die Beratungen so lange auszusetzen seien, bis das Stadtbauamt die von der Kommission verlangten Aenderungen des Vertrages mit der Schweizerischen Bankgesellschaft vorgenommen hat. Es betrifft dies die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Bau der Rampe ohne Belastung der Stadt, Erhöhung der jährlichen Pauschalentschädigung, welche die Schweizerische Bankgesellschaft der Stadt zu entrichten hat, wobei diese Entschädigung auf Grund der angeschlossenen Parkplätze zu errechnen ist, pro Parkplatz und Jahr wären Fr. 50.-- anzunehmen. Zudem sollte versucht werden, dass auch die Erbegemeinschaft E. Helbling schriftlich ihre Zustimmung zum Bau einer solchen Rampe erteilen und dass die Anlieferungswege für die Liegenschaft dieser Erbegemeinschaft, das heisst, die notwendigen Aenderungen von der Poststrasse her, ebenfalls schriftlich fixiert und gegenseitig unterzeichnet werden.

An der Sitzung vom 11. Juni 1968 unterbreitete der Baupräsident die neue Vereinbarung mit der Schweizerischen Bankgesellschaft in der die von der Baukommission gewünschten Aenderungen berücksichtigt sind. Diese Vereinbarung wurde inzwischen gegenseitig unterzeichnet. Sie ist diesem Bericht als integrierender Bestandteil beigegeben. Zudem unterbreitete der Baupräsident folgenden schriftlichen Bericht:

"Die durch das Baupräsidium unverzüglich eingeleiteten neuen Verhandlungen mit der Schweizerischen Bankgesellschaft konnten innert kurzer Frist erfolgreich abgeschlossen werden. Die Schweizerische Bankgesellschaft erklärte sich mit sämtlichen von Ihnen gewünschten Vertragsverbesserungen einverstanden. Der dementsprechend neu redigierte Vertrag ist am 17. April 1968 beidseits unterzeichnet worden. Am 3. Mai 1968 hat Baupräsident A. Sidler Frau Wwe. Theresia Helbling-Blum und Herrn Emil Helbling über den Verlauf der Verhandlungen in Ihrer Kommission orientiert und einen schriftlichen Vorschlag für eine Erklärung des grundsätzlichen Einverständnisses unterbreitet. Die vorgeschlagene Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

"Die unterzeichneten Vertreter der Erbegemeinschaft Emil Helbling sel., Eigentümerin der GBP Nr. 879, erklären hiermit vom Projekt des Stadtbauamtes betr. die Erstellung einer Autorampe auf der Weingasse, GBP Nr. 880, für die Erschliessung unterirdischer Garagen sowie von der Vorlage Nr. 154 vom 18. März 1968 an den Grossen Gemeinderat Kenntnis genommen zu haben. Sie erklären sich grundsätzlich mit dem Projekt einverstanden. Alle das Grundstück Nr. 879 berührenden Fragen werden in einem speziellen Vertrag geregelt."

Die Unterzeichnung dieser Erklärung wurde trotz wiederholten Mahnungen immer wieder hinausgeschoben. Schliesslich erklärte Herr Helbling, dass man ihm davon abgeraten hätte, das mündlich zum Ausdruck gebrachte Einverständnis zu dem er und seine Familienangehörigen nach wie vor stehen würden, auch noch schriftlich zu bestätigen. Wir versuchten es aus diesem Grund noch mit einer etwas abgeschwächten Form und unterbreiteten Herrn Helbling am 30. Mai eine neue Formulierung, wobei die letzten beiden Sätze folgenden Wortlaut hatten:

"...Sie erklären, gegen das Projekt grundsätzlich keine Einwendungen zu haben. Alle das Grundstück Nr. 879 berührenden Fragen sind in einem speziellen Vertrag zu regeln."

Leider wurde aber auch diese abgeschwächte Formulierung nicht unterzeichnet. Herr E. Helbling hat am 31. Mai gegenüber dem Baupräsidenten erneut bestätigt, dass er und seine Familienangehörigen mit dem Projekt einer Autorampe grundsätzlich einverstanden seien, dass sie aber die vorgelegte Erklärung nicht unterzeichnen würden, da man ihnen hievon abgeraten habe. Am 6. Juni, im Anschluss an die Konferenz der Liegenschaftseigentümer Bahnhofstrasse im Zusammenhang mit dem neuen Bebauungsplan Bahnhofstrasse - Poststrasse bekräftigte Herr E. Helbling diese Stellungnahme.

Obwohl man sich mit dieser mündlichen Erklärung begnügen könnte, haben wir die Sachlage mit der Schweizerischen Bankgesellschaft erneut besprochen. Wir sind dabei zum Schluss gekommen, dass es unter diesen Umständen besser ist, wenn vorerst nur die nördliche Hälfte der Autorampe erstellt wird und somit vorderhand Zugang und Zufahrt zum Eingang des Geschäftshauses Helbling erhalten bleiben. Ingenieur R. Henauer hat im Auftrage der Schweizerischen Bankgesellschaft die etappenweise Ausführung studiert. Sie ist im Plan Nr. 6080/2 vom 17.5.1968 aufgezeichnet. Die Ausführung in zwei Bauetappen hat Mehrkosten zur Folge. Die

Kosten für die sofort auszuführende nördliche Hälfte der Rampe mit einer lichten Breite von 3 m werden auf rund Fr. 120'000.-- veranschlagt. Die Schweizerische Bankgesellschaft ist bereit, diese Kosten voll zu übernehmen, da sie an einem baldigen Baubeginn interessiert ist.

Der am 17. April 1968 unterzeichnete Vertrag ist nicht auf die etappenweise Ausführung zugeschnitten und es ergab sich daher die Notwendigkeit, einen neuen Vertrag auszuarbeiten. Der Stadtrat hat demselben am 5. Juni bereits zugestimmt. Die Unterzeichnung durch die Schweizerische Bankgesellschaft erfolgt in den nächsten Tagen. In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Kopie des neuen Vertragstextes.

Die nunmehr in Aussicht genommene Lösung vermag sowohl den Interessen der Stadt wie auch denjenigen der Schweizerischen Bankgesellschaft zu entsprechen und sie hat den Vorteil, dass die Liegenschaft E. Helbling vorläufig überhaupt nicht tangiert wird. Sobald aber das Grundstück Helbling neu überbaut werden soll, muss auch die südliche Hälfte der Rampe erstellt werden. Die dannzumaligen Kosten sind voll von den Eigentümern der südseits anzuschliessenden Grundstücke zu tragen. Die gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Autoabstellplätzen gibt dem Stadtrat genügend Handhabe, um dies durchzusetzen."

Auf Grund dieser neuen Sachlage beschloss die Kommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Die Kommission bedauert, dass die Rampe in zwei Etappen ausgeführt werden muss, wobei für die/naher Zukunft nur der nördliche Teil für die Abfahrt zum Untergeschoss der Schweizerischen Bankgesellschaft ausgeführt werden dürfte. Ein detaillierter Vertrag mit der Erbegemeinschaft Helbling, welcher ursprünglich auch in der Baukommission gefordert wurde, kann nicht erstellt werden, solange auf der Parzelle der Erbegemeinschaft kein reifes Bauprojekt vorliegt. Die Baukommission liess sich vom Baupräsidenten die Zusicherung geben, dass während der Bauzeit der nördlichen Rampe der Zugang zur Liegenschaft Emil Helbling von der Poststrasse her durch den Garten gewährleistet sei. Die dadurch bedingten Kosten für Anpassungsarbeiten und Änderungen sind im Kostenvoranschlag für den nördlichen Teil der Rampe enthalten.

Die Vereinbarung, wie sie diesem Bericht beigegeben ist, mit der Schweizerischen Bankgesellschaft wurde von der Baukommission einstimmig genehmigt. Der Beschlussesentwurf des Stadtrates in der Vorlage Nr. 154 wurde sinngemäss abgeändert und ist im nachstehenden Abschnitt "Antrag der Kommission" in neuer Fassung enthalten.

II. Antrag der Kommission

Die Baukommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser in abgeänderter Form wie folgt zuzustimmen:

1. Das Projekt des Stadtbauamtes für die Erstellung einer Autorampe in der Weingasse wird genehmigt.
2. Der Erstellung der nördlichen Hälfte der Rampe wird zugestimmt.
3. Der für den Bau der nördlichen Hälfte der Rampe erforderliche Kredit von Fr. 120'000.-- wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt. Dem entsprechenden Separat-Konto ist die vertraglich festgelegte Zahlung der Schweizerischen Bankgesellschaft in der Höhe der vollen Baukosten gutzuschreiben.
4. Die Vereinbarung vom 5./7. Juni 1968 mit der Schweizerischen Bankgesellschaft wird genehmigt.
5. Der Stadtrat wird ermächtigt, weitere analoge Verträge mit interessierten Grundeigentümern abzuschliessen.
6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 14. Juni 1968

Für die Baukommission:

Hanswerner Trütsch, Präsident